



Vorlagen-Nr.	
StVV	V-027/22
HA	

Geschäftsbereich: V

Fachbereich: BV

Termin der Tagung: 21.12.2022

Vorlage zur Entscheidung	
<input type="checkbox"/> durch den Hauptausschuss	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich
<input checked="" type="checkbox"/> durch die Stadtverordnetenversammlung	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
<input checked="" type="checkbox"/> Dienstberatung Oberbürgermeister	15.11.2022	<input type="checkbox"/> Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Haushalt und Finanzen		<input type="checkbox"/> Ausschuss für Bau und Verkehr	
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Recht, Ordnung, Sicherheit und Petitionen		<input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss	14.12.2022
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Rechte für Minderheiten		<input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung	21.12.2022
<input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für Bildung, Sport, Kultur und sorbisch/wendische Angelegenheiten	01.12.2022	<input type="checkbox"/> Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
<input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligung und Strukturwandel	12.12.2022	<input type="checkbox"/> Information an AG Ortsteile	
		<input type="checkbox"/> Jugendhilfeausschuss	

**Beratungsgegenstand:**

Gründung der Lausitz Festival GmbH

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die Stadt Cottbus/Chósebuz gründet zusammen mit der Görlitzer Kulturservicegesellschaft mbH zum 01.04.2023 mit einer 50%igen Beteiligung die Lausitz Festival GmbH zur Organisation und Durchführung des Lausitz-Festivals als länder- und spartenübergreifendes Kunstfestival mit internationaler Ausrichtung unter Einbeziehung sowie Förderung regionaler Kunst und Kultur.
2. Der beiliegende Gesellschaftsvertrag wird bestätigt.

In Vertretung  
Marietta Tzschope

**Beratungsergebnis des HA/der StVV:**

- einstimmig       mit Stimmenmehrheit
- laut Beschlussvorschlag
- mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

**Beschluss-Nr.:**

Tagung am: TOP:  
Anzahl der **Ja**-Stimmen:  
Anzahl der **Nein**-Stimmen:  
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

**Problembeschreibung/Begründung:**

Das Lausitz Festival ist als länder- und spartenübergreifendes Kunstfestival mit internationalem Anspruch und gleichzeitiger Förderung regionaler Kunstschaffender organisiert. Die ersten Auftaktveranstaltungen des seit 2020 jährlich stattfindenden Lausitz Festivals fanden 2019 statt. Es war das Anliegen im Rahmen des Strukturwandels das Gebiet der Lausitz kulturell sowohl regional, national als auch international zu beleben. Bisher übernahm die Görlitzer Kulturservice GmbH (GKSG) kurzfristig die Trägerschaft. Künftig soll zur Organisation des Festivals die gemeinnützige Lausitz Festival GmbH gegründet werden. Sitz der Gesellschaft ist Görlitz.

Mit Beschluss der StVV vom 29.09.2021 (Vorlage III-008/21) wurde die Verwaltung mit der Schaffung einer kommunalen Trägerstruktur für das Lausitz Festival beauftragt. Entsprechend den erfolgten Abstimmungen sollen die beiden Städte Görlitz (mittelbar über die GKSG) und Cottbus/Chóšebuz mit je 50% Anteil Gesellschafter werden. Beide Städte sind bislang die maßgeblichen Veranstaltungsorte und repräsentieren sowohl sich selbst sowie auch ihre jeweiligen Bundesländer.

Entsprechend § 28 Abs. 2 Nr. 21 BbgKVerf bedarf es zur Gründung der Lausitz Festival GmbH eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung. Des Weiteren sind zur Unternehmensgründung die Bestimmungen der Brandenburgischen Kommunalverfassung, als auch die der Sächsischen Gemeindeordnung zu beachten. Hierzu wurde seitens der Rechtsanwälte Battke Grünberg ein Abwägungsgutachten auf Grundlage der Sächsischen Gemeindeordnung erarbeitet. Auf die entsprechenden Regelungen der Brandenburgischen Kommunalverfassung wurde ebenfalls eingegangen. Das Abwägungsgutachten ist als Anlage dieser Vorlage beigefügt und als Ergänzung der nachfolgenden Aussagen zu verstehen.

Nach § 91 Abs. 2 BbgKVerf darf sich eine Gemeinde zur Erledigung von Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft wirtschaftlich betätigen, wenn der öffentliche Zweck dies rechtfertigt und die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht. Die Städte Görlitz und Cottbus/Chóšebuz als jeweilige Oberzentren der Ober- bzw. Niederlausitz stehen hier stellvertretend für die Vorortung des Festivals in der Lausitz als bundesländerübergreifende Region, sie stellen die zentralen Orte hinsichtlich der Organisation dar und sind daher als deren Veranstaltungszentren zu verstehen. Vor dem Hintergrund des im Förderkonzept übergeordneten Gedankens des Strukturwandels der gesamten Region ist eine Begrenzung auf das Stadtgebiet auch nicht zielführend. Auf Grund dessen und der regionalen Verwurzelung beider Städte inklusive deren Repräsentationscharakter kommt das Abwägungsgutachten zu dem Ergebnis, dass ein über die Städte hinausgehender Bezug als unproblematisch anzusehen ist. Eine Betätigung außerhalb der Versorgung der örtlichen Gemeinschaft sowie die Nutzung von Einrichtungen in der Gemeinde (auswärtige Veranstaltungen) ist unter den Voraussetzungen des § 91 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 BbgKVerf zulässig. Die Betätigung erfolgt auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen mit den von der Betätigung betroffenen Gemeinden, die den Vorgaben des § 91 Abs. 4 BbgKVerf Rechnung tragen.

Analog dem Status Quo ist es auch künftig vorgesehen, dass einzelne Veranstaltungsorte im polnischen oder tschechischen Teil der Lausitz liegen. Die in diesem Fall vorgesehene Unterrichtung der Kommunalaufsicht nach § 91 Abs. 4 Satz 2 BbgKVerf erfolgt im Rahmen der Anzeigepflicht der Unternehmensgründung der Lausitz Festival GmbH.

Entsprechend § 2 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf zählt die Förderung des kulturellen Lebens zu den Aufgaben jeder Gemeinde. Hierdurch und durch die Steigerung der Attraktivität des Standortes Lausitz und beider Städte kann der öffentliche Zweck als erfüllt angesehen werden.

Die Errichtung der Gesellschaft verursacht der Stadt Cottbus/Chóšebuz einmalige Gründungskosten für die Bareinlage des Stammkapitals in Höhe von 12,5 T€. Die laufenden Kosten sollen über Fördermittel des Bundes und der Länder Sachsen und Brandenburg gedeckt sein. Eine Nachschusspflicht ist im Gesellschaftsvertrag nicht vorgesehen und damit die Haftung auf die zu leistende Einlage beschränkt. Auf Grund dieser Komponenten handelt es sich mithin bei der Beteiligung an der Lausitz Festival GmbH um eine überschaubare und der Leistungsfähigkeit angemessene Beteiligung.

Vor dem Hintergrund einer sparsamen Haushaltsführung sind vor einer Unternehmensgründung Vergleichsberechnungen vorzunehmen, dass die Leistungen nicht von privaten Anbietern wirtschaftlicher erbracht werden können. Dies Pflicht entfällt, sofern die Gemeindevertretung die

Betätigung im öffentlichen Interesse für erforderlich hält. Des Weiteren ist nach § 92 Abs. 3 Satz 3 BbgKVerf eine Stellungnahme der örtlichen Industrie- und Handelskammer einzuholen.

Die Finanzierung des Festivals erfolgt über Fördermittel des Bundes und der Länder. Der Umfang des Festivals orientiert sich an der Höhe der Fördermittel. Zuschüsse seitens der Städte sind nicht vorgesehen. Die Realisierung des Festivals durch ein eigenes Unternehmen sichert über den gesellschaftsrechtlichen Einfluss der Städte die strategische Ausrichtung und Umsetzung der Stadtinteressen. Schließlich spricht für eine (mittelbare) Eigengesellschaft, dass diese im Vergleich zu Dritten als „verlängerter Arm“ der beteiligten Städte deren Außenwirkung sowohl gegenüber der Bevölkerung, aber auch ggü. potenziellen Partnern und privaten Investoren stärkt. Aus den genannten Gründen erfolgt die wirtschaftliche Betätigung im öffentlichen Interesse, so dass entsprechend der Regelung des § 92 Abs. 3 S. 2 BbgKVerf auf die öffentliche Bekanntmachung der Gründungsabsicht bzw. die unabhängige Wirtschaftlichkeitsanalyse verzichtet wird.

Die Stellungnahme der IHK Cottbus vom 04.10.2022 ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt. Diese sieht derzeit keinen Konflikt mit den Interessen der Privatwirtschaft der durch die Gründung der Lausitz Festival GmbH entstehen könnte und hat daher keine Einwände gegen die Gründung vorzubringen.

Die Erarbeitung des beigefügten Gesellschaftsvertrages erfolgte unter Beteiligung der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, des sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus sowie des brandenburgischen Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur. Der Gesellschaftsvertrag berücksichtigt die rechtlichen Anforderungen entsprechend § 96 Abs. 1 BbgKVerf. Neben den kommunalen Gesellschaftern sind auch die Fördermittelgeber (Sachsen, Brandenburg und der Bund) mit je einem Mitglied im Aufsichtsrat vertreten. Den kommunalen Gesellschaftern stehen 4 der 7 Aufsichtsratssitze zu. Des Weiteren fallen wesentliche Entscheidungen in den Zuständigkeitsbereich der Gesellschafterversammlung. Der entsprechend § 96 Abs. 1 Nr. 2 BbgKVerf geforderte angemessene Einfluss der kommunalen Träger ist daher erfüllt. Die Stadt Cottbus/Chósebus wird durch den Oberbürgermeister kraft Gesetzes und einem weiteren durch die Stadtverordneten zu wählendem Mitglied im Aufsichtsrat vertreten. Die entsprechende Wahl ist für das erste Quartal 2023 vorgesehen.

Gegenstand des Unternehmens ist die Organisation und Durchführung des Lausitz Festivals als länder- und spartenübergreifendes Kunstfestival mit internationaler Ausrichtung unter Einbeziehung sowie Förderung regionaler Kunst und Kultur.

Das Stammkapital beträgt 25,0 T€ und wird je zur Hälfte durch die beiden Gesellschafter, Görlitzer Kulturservicegesellschaft mbH und Stadt Cottbus/Chósebus, in bar eingezahlt.

Die Finanzierung des Lausitz Festivals erfolgt derzeit über Fördermittel der Bundesbeauftragten für Kultur. Mittelfristig wird eine paritätische Finanzierung zwischen dem Bund und den Ländern Sachsen und Brandenburg angestrebt. Die Fördermittelgeber haben sich hierzu zur „Rahmenvereinbarung zwischen Bund und den Ländern zum Lausitz Festival“ verständigt. Die Rahmenvereinbarung liegt als Anlage bei und befand sich zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorlage in der Unterschriftenrunde.

Neben der Einzahlung des Stammkapitals ist keine weitere finanzielle Beteiligung der Stadt Cottbus/Chósebus vorgesehen, was auch im § 1 Abs. 3 Satz 3 der Rahmenvereinbarung festgehalten ist. Die geplanten Aufwendungen und Erträge für die Jahre 2023 und 2024 können dem beigefügten Businessplan entnommen werden.

Die Lausitz Festival GmbH mit dem Zweck der Festivaldurchführung ist primär nicht auf eine Gewinnerwirtschaftung ausgerichtet. Die Lausitz Festival GmbH soll daher als gemeinnützige GmbH gegründet werden. Sichergestellt werden sollen die Kulturpflege und Kunst- und Kulturförderung verbunden mit der Vermittlung von bildungsrelevanten Inhalten sowie übergeordneter Interessen der Förderung des Strukturwandels. Die Lausitz Festival GmbH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die Vorabprüfung zur Gemeinnützigkeit mit dem zuständigen Finanzamt Görlitz sind erfolgt. Es wurde bestätigt, dass der beigefügte Gesellschaftsvertrag den gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen der Abgabenordnung entspricht.

Damit die künstlerischen Interessen angemessen Berücksichtigung finden, soll ein künstlerischer Beirat installiert werden. In diesem sollen die verschiedenen Sparten im Kunst- und Kulturgehen vertreten sein.

Abstimmungen mit dem Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburgs zur Gründung der Lausitz Festival GmbH fanden statt.

Anlagen:

- Abwägungsgutachten zur Gründung der Lausitz Festival GmbH
- Gesellschaftsvertrag der Lausitz Festival GmbH vom 04.10.2022
- Stellungnahme der IHK Cottbus/Chósebuz
- Businessplan Lausitz Festival
- Rahmenvereinbarung zwischen Bund und Ländern zum Lausitz Festival

**Finanzielle Auswirkungen:**

Ja



Nein

**1. Gesamtkosten:**

Stammkapital 12,5 T€

**2. Sicherstellung der Finanzierung:**

Die Auszahlung des Stammkapital ist im Haushaltsplan 2023 unter der Investitionsnummer 28403002 mit dem Titel „Lausitz Festival GmbH“ berücksichtigt.

**3. Folgekosten:**

keine